

§ 4

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die
 - a) für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
 - b) infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Das Wahlrecht kann der Kammerangehörige ausüben, der am Wahltag mindestens drei Monate dem Wahlkreis angehört und dort in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Kammerangehörige seinen Beruf ausübt oder wohnt, soweit er seinen Beruf nicht ausübt. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten bestimmt sich die Zugehörigkeit zu dem Wahlkreis, für den der Kammerangehörige seine Haupttätigkeit angezeigt hat. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt eine Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.
- (4) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

- (1) Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört.
- (3) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag
 - a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

- b) infolge berufsgerichtlicher Entscheidung das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 66 Abs. 1 a Heilberufsgesetz),
- c) hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

Artikel 2

Die Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Diese Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt und im *Rheinischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 28. April 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 17. November 2007

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. November 2007 aufgrund § 7 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff), folgende Änderung der Satzung der Ethikkommission vom 19. November 2005 (zuletzt geändert am 18. November 2006) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 19. November 2005 (SMBL.NRW.21220) wird wie folgt geändert:

1.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein bestimmt aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder die Vorsitzende/den Vor-

sitzenden der Ethikkommission sowie weitere Mitglieder als deren/dessen Stellvertreter.“

2.

In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.

3.

In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.

4.

In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.

5.

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit gesetzlich zulässig, kann ein Gremium durch Beschluss die Entscheidung über im Einzelnen zu bestimmende Fragen, die keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, auf die/den Vorsitzenden/Stellvertreterin/Stellvertreter des jeweiligen Gremiums übertragen. Dieser unterrichtet das Gremium. Das Gremium bestätigt oder widerruft die Entscheidung der/des Vorsitzenden/Stellvertreterin/Stellvertreters. Das Nähere hierzu kann die Geschäftsordnung regeln.“

6.

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vorprüfungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie zur Beratungspflicht der Ethikkommission (formale Prüfung), können von der/dem Vorsitzenden der Ethikkommission bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter oder von der Geschäftsstelle vorgenommen werden.“

7.

In § 7 Abs. 6 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.

8.

In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „eines Gremiums“ eingefügt.

9.

In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Die Kommission tagt“ durch die Worte „Die Gremien der Ethikkommission tagen“ ersetzt.

10.

In § 11 Abs. 5 werden die Worte „Die Kommission“ durch die Worte „Das jeweils zuständige Gremium der Ethikkommission“ ersetzt.

11.

In § 11 Abs. 6 werden die Worte „Die Kommission“ durch die Worte „Die/der Vorsitzende/Stellvertreter/Stellvertreterin des jeweils zuständigen Gremiums“ ersetzt.

12.

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Die Ethikkommission ist“ durch die Worte „Die Gremien sind“ ersetzt.

13.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Ethikkommission trifft“ durch die Worte „Die Gremien treffen“ ersetzt.

14.

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Anträge, die nach Meinung der/des Vorsitzenden des Gremiums keine besonderen Schwierigkeiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, im schriftlichen Verfahren behandelt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

15.

§ 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

16.

In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Kommission entscheidet“ durch die Worte „Die Gremien entscheiden“ ersetzt.

17.

In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Kommission“ durch die Worte „des Gremiums“ ersetzt.

18.

In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „der/des Vorsitzenden“ die Worte „des Gremiums“ eingefügt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:
Düsseldorf, den 8. April 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: III C 2 – 0810.11.2 -

Im Auftrag
(Godry)

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 17. November 2007 wird hiermit ausgefertigt und im *Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen* sowie im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. April 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –

-MBL. NRW. 2008 S.272-

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.



**Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein**

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf,
Niederlassungsberatung, Frau Schmidt/Herrn Fox,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211/59 70-8517/8516, Fax: 0211/59 70-8555.

Bewerbungen für den Bereich Köln:

Ansprechpartner für Ärzte:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Hens,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6516, Fax: 0221/7763-6500

Ansprechpartner für Fachärzte für Psychotherapie und Psychologische Psychotherapeuten:
KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Herrn Strehlow,
Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221/77 63-6515, Fax: 0221/7763-6500